

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung 2025 des Allianz-Pensions-Managements e.V. am 04. Juni 2025

Der Vorstand des Allianz-Pensions-Management e. V. (APM) schlägt der Mitgliederversammlung folgende Änderung der Satzung des Vereins vor:

1. Änderungen in § 2 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 1

- § 2 Abs. 2 „Zweck“ wird wie folgt neu gefasst:

2. Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen einzelner Trägerunternehmen, die Mitglied des Vereins sind, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben oder die Mitglied des Vereins waren und deren Mitgliedschaft nach § 4 erloschen ist, im Alter oder bei Invalidität bzw. Pflegebedürftigkeit sowie beim Tode ihren Angehörigen nach Maßgabe der Satzung und der ergänzenden – ggf. vorläufigen – Richtlinien des Vereins laufend, **wiederholt** oder einmalig freiwillige Versorgungsleistungen zu gewähren; die Zahlung eines Sterbegeldes nach § 3 Nr. 3 KStDV ist zulässig. Versorgungsleistungen können auch an Personen gewährt werden, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. beim Tode ihren Angehörigen.

Erläuterung:

Durch das Einfügen des Wortes „wiederholt“ ist das Gewähren von Ratenzahlungen neben Renten- sowie einmaligen Kapitalleistungen ebenfalls vom Zweck des Vereins umfasst.

- sowie § 13 Abs. 1, Satz 1 „Leistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Verein kann im Rahmen der Leistungspläne als Versorgung Alters-, Invaliden-, Pflege-, Witwen- und Waisenrenten sowie **einmalige** Kapitalleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. [...]

Erläuterung:

Durch Streichen des Wortes „einmalige“ (vor Kapitalleistungen) können unter die „Kapitalleistungen“ sowohl einmalige als auch wiederholte, d.h. ratenförmige Zahlungen subsumiert werden.

Begründung

Mit den beiden Anpassungen formulieren wir den Satzungszweck entsprechend den üblichen Vorgaben und halten uns die Option offen, ggf. auch Ratenzahlungen als mögliche Versorgungsleistungen beim APM e.V. einzuführen.

2. Änderung in § 16 Abs. 3 und 4

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verein ist berechtigt, umfangreiche Informationen, wie beispielsweise Geschäftsberichte, Jahresabrechnungen oder Berichte über die Entwicklung des Vereins, **im geschützten Bereich** auf der Homepage des Vereins zum Abruf durch die Mitglieder und die Versorgungsberechtigten zu hinterlegen, wenn die Mitglieder auf die Hinterlegung der Dateien **im geschützten Bereich auf der Home-page** hingewiesen worden sind.“

§ 16 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied ermöglicht es seinen Versorgungsberechtigten, auf Wunsch die hinterlegten Daten ~~im geschützten Bereich~~ auf der Homepage einzusehen, um so bei der Verwaltung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitwirken zu können.“

Erläuterung und Begründung:

Durch Streichen der Wörter „geschützter Bereich“ kann die Information, die im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt wird, auch ohne besonderen Schutz durch ein Zugangswort auf der Homepage der Unterstützungskasse zur Verfügung gestellt werden.

3. Änderung in § 4

§ 4 Abs 1 wird wie folgt neu gefasst (Ergänzung § 4 Abs. 1. d):

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit einer einjährigen Kündigungsfrist an den Vorstand erklärt werden.
- b) durch Vereinbarung zwischen Mitglied und Verein, vertreten durch den Vorstand.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist u. a. dann gegeben, wenn ein Trägerunternehmen die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet.
- d) wenn zum Ende des Kalenderjahres für das Mitglied kein Versorgungsberechtigter mehr anmeldet ist und damit der Zweck, Zugehörige bzw. frühere Zugehörigen des Mitglieds zu versorgen, entfallen ist.

Erläuterung und Begründung:

Durch die Hinzunahme des Buchstabens d) wird künftig vermieden, dass Mitglieder, deren eigentlicher Grund zur Mitgliedschaft (Versorgung Ihrer Mitarbeiter über den Verein) nicht mehr besteht, weiterhin Mitglied sind.